

# Wo kann man eine Beschwerde einreichen?

## Datenschutzbeschwerde

Anrede

Frau v

Ihr Name

Martina Musterfrau

Themenfeld der Beschwerde

Videoüberwachung v

Beschwerdegegner

Firma Musterbetrieb GmbH, Nürnberg

Falls Sie meinen, durch eine Videoüberwachung einer **privaten Stelle** (z. B. Nachbar, Verein oder Unternehmen) in Ihrem Datenschutzrecht verletzt zu werden, können Sie über unseren Online-Service eine **Beschwerde** dazu bei uns einreichen:

[ida.bayern.de/beschwerde](https://www.ida.bayern.de/beschwerde)

In diesem Formular werden Schritt für Schritt alle erforderlichen Angaben zum Beschwerdesachverhalt abgefragt.

Sie können dieses Beschwerdeformular auch nutzen, wenn Sie selbst nicht von der Überwachung betroffen sind. Wir bewerten solche Eingaben dann als **Kontrollanregung**, der wir im Rahmen unserer Möglichkeiten nachgehen.

Nach dem Absenden erhalten Sie per E-Mail eine Bestätigung der erfolgreichen Übertragung Ihres Anliegens.

## Die richtige Anlaufstelle finden!

Beschwerden wegen Videoüberwachung sind Alltag - sowohl bei der Polizei als auch in unserer Behörde. Zahlenmäßig gehören diese Fälle sogar mit zu den häufigsten Eingaben.

Oftmals ist es dabei dem jeweiligen Betreiber nicht bewusst, welche rechtlichen und technischen Voraussetzungen eingehalten werden müssen, um Videoüberwachung durchführen zu dürfen. Mit diesem Flyer möchten wir deshalb einerseits darüber informieren, was datenschutzrechtlich überhaupt zulässig ist und andererseits aufzeigen, wer bei Verstößen die richtige Anlaufstelle für Beschwerden ist.

Eine unzulässige Videoüberwachung ist ein Datenschutzverstoß. Diesen festzustellen und Abhilfe- oder Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen, ist unsere Aufgabe. Anzeigen bei der Polizei können die eigentliche Bearbeitung bei uns verzögern, weil sie von dort erst an uns abgegeben werden müssen.

Deshalb: Sollten Sie selbst Bedarf haben, eine Beschwerde über eine Videoüberwachung einzureichen, empfehlen wir unser Online-Angebot zu nutzen. Dieses ermöglicht eine schnellere Behandlung und Klärung des Sachverhalts im Interesse aller Beteiligten.

[www.ida.bayern.de](https://www.ida.bayern.de)



HERAUSGEBER

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Promenade 18  
91522 Ansbach

Bayerisches Landesamt für  
Datenschutzaufsicht



**Videoüberwachung**  
durch Unternehmen  
& Privatpersonen

Was ist zulässig?  
Wer kann weiterhelfen?

## Was fällt unter Videoüberwachung?

### Videüberwachung ist

die Verarbeitung (insbesondere das Aufnehmen und Speichern) personenbezogener Daten mit **optisch-elektronischen** Einrichtungen.

Welches Gerät bzw. welche Kamera dafür verwendet wird, spielt keine Rolle. Beispiele: Videokamera, Digitalfotoapparat, Webcam, Dashcam, Smartphone, Wildkamera, Action-Cam oder sonstige Überwachungskamera.



### Videüberwachung ist aber **nicht**

die „Überwachung“ mit einer **Kamera-Attrappe**, denn damit werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. D. h. in solchen Fällen ist die Datenschutz-Grundverordnung nicht anwendbar und wir sind nicht zuständig.

Das bedeutet allerdings nicht automatisch, dass Kamera-Attrappen beliebig aufgehängt werden dürfen. Wie bei echten Kameras kann dadurch nämlich ein Überwachungsdruck erzeugt werden, der dann auch zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führen kann. Sollte ein erstes, klärendes Gespräch mit dem Betreiber der Attrappe nicht erfolgreich verlaufen, bleibt nur die Möglichkeit, sich durch eine **Klage beim Zivilgericht** dagegen zu wehren.

## Wann ist Videoüberwachung zulässig?

### Zulässig ist Videoüberwachung,

wenn sie zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Kamerabreiters oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen nicht überwiegen. Beispiele:

- Objektschutz eines Gebäudes (z. B. Lagerhalle)
- Diebstahlschutz- und -aufklärung (z. B. Supermarkt)
- Aufnahme von Hausfassaden im öffentlichen Raum in Einzelfällen (z. B. Abschreckung wegen Graffiti)
- Müllcontainerbereich eines Mehrfamilienhauses
- Live-Blick in Schwimmbecken zum Schutz vor Ertrinken (ohne dauerhafte Speicherung)

Besondere Bedeutung haben hier technische Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs, z.B. Löschung nach sehr kurzer Zeit.



### **Nicht zulässig sind dagegen:**

- Aufnahmen vom Hauseingang und Garten des Nachbarn
- Aufnahmen vom öffentlichen Parkplatz oder Gehweg gegenüber der Wohnung
- Aufnahmen in Gaststätten bzw. Bars (Ausnahme wäre bspw. der Kassenbereich)
- Aufnahmen in Toiletten/Umkleidekabinen
- Aufnahmen in Kinos während der Vorstellung
- Aufnahmen mit Mikrophon im öffentlichen Raum

## Wer ist Anlaufstelle bei Fragen & Beschwerden?



### Wir, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht,

haben die Aufgabe, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im **nicht-öffentlichen Bereich in Bayern** zu kontrollieren.

Bei Beschwerden wegen Videoüberwachung prüfen wir zunächst, ob ein Datenschutzverstoß vorliegt. Wenn wir als Ergebnis einen Datenschutzverstoß feststellen, können wir

- einen Hinweis geben („Sollte so nicht sein, muss anders gemacht werden.“),
- eine Verwarnung aussprechen („Das war nicht in Ordnung; hier ist die letzte Warnung.“),
- eine Anordnung erlassen („Unterlassen oder ändern Sie diese Videoüberwachung; löschen Sie die unzulässig gespeicherten Daten.“) und/oder
- eine Geldbuße verhängen.

Was wir im Einzelfall tatsächlich machen, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme von uns haben Sie, d. h. betroffene Personen und Beschwerdeführer dabei jedoch nicht.